

BEIZUG BAUHERRENBERATER Anhang 8

1. Zielsetzung

Der Bauherrenberater soll die Bauherrschaft, d.h. die Kirchgemeinde (KG)/Baukommission (BK) im Planungsablauf und in der Ausführung beraten und unterstützen.

2. Grundlagen

- Reglement für Bauvorhaben mit Anhängen
- Merkblatt für die Abwicklung von Vorfinanzierungen für Bausachen
- Handbuch «Immobilienmanagement» Ausgabe Zürich 2009 (978-3-7255-5860-5)
- Handbuch «Öffentliches Beschaffungswesen des Kantons Zürich»
- Servituten/Dienstbarkeiten der Liegenschaft gemäss Grundbuch

Alle Unterlagen sind in der Geschäftsstelle erhältlich

3. Rahmenbedingungen für den Beizug eines Bauherrenberaters

- Beratung/Unterstützung für Baukommissionen zur Ergänzung/Sicherstellung der notwendigen baulichen Fachkompetenz und der regelmässigen Kostenkontrolle
- Der Bauherrenberater hat keine Entscheidungskompetenz; er vertritt ausschliesslich die Interessen der Bauherrschaft, d.h. der KG/BK.
- Schriftlicher Vertrag nach SIA.
- Die Leistungen des Bauherrenberaters für Vorprojekt, Bauprojekt und die Bauausführung sind separat zu regeln (Grund: Freigabe-Verfahren im SV über die DV).

4. Aufgaben und Leistungsbeschreibung

Die Regelung der Aufgaben und Leistungen des Bauherrenberaters (Pflichtenheft) ist Sache der Bauherrschaft, d.h. der KG/BK.

5. Honorar

Die Honorierung ist Sache der Bauherrschaft, d.h. der KG/BK.

Der für die Eingabe an den SV massgebenden Bauabrechnung darf max. 1 % der honorarberechtigten Bausumme belastet werden, mit folgender empfohlener Aufteilung:

- Für das Vorprojekt 0.40 %
- Für das Bauprojekt 0.30 %
- Für die Bauausführung 0.30 %

Bei Honorierung via Stundenrapport kann der massgebenden Bauabrechnung innerhalb dieser Limiten max. der mittlere SIA-Ansatz für solche Funktionen belastet werden.

Hinweis: Bei der Geschäftsstelle des Stadtverbands können Adressen von Bauherrenberatern, welche in den letzten Jahren für uns tätig waren, eingeholt werden. Die Auswahl erfolgt in Eigenverantwortung der KG/Baukommission.